

4. Der **Vorsatz** erfordert Kenntnis des Charakters und der Ziele der Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen. Die Kenntnis der konkreten Bezeichnung ist nicht erforderlich. Der Täter muß auch die Geeignetheit seiner Nachrichten zur Unterstützung der gegnerischen Tätigkeit kennen.

§ 99

Landesverräterischer Treubruch

(1) Wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb ihrer Grenzen mit imperialistischen Geheimdiensten oder anderen Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, in Verbindung tritt und diese in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat durch Auslieferung oder Verrat geheimzuhaltender Nachrichten begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt, sich den Sicherheitsorganen stellt, die Umstände seiner Handlung offenbart und durch diese keine schwerwiegenden Folgen herbeigeführt wurden oder zu erwarten sind.

1. Dieser Tatbestand beschreibt den landesverräterischen **Bruch der Treuepflicht** des Staatsbürgers der DDR gegenüber seinem Staat. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Bürger besonders in Westdeutschland und Westberlin zahlreichen Versuchen der verschiedensten Organisationen, Einrichtungen, Gruppen und Einzelpersonen ausgesetzt sind, sie in deren verbrecherische Tätigkeit gegen die DDR einzubeziehen. Das betrifft sowohl Bürger, die sich legal zeitweilig nach Westdeutschland oder Westberlin begeben, als auch diejenigen, die gesetzwidrig die DDR verlassen haben. Sie werden — mit Hilfe staatlicher Stellen — in vielfältiger Weise veranlaßt, die gegen die DDR gerichtete Tätigkeit dieser Stellen zu unterstützen. Wer sich in Kenntnis dieser Zusammenhänge als Bürger der DDR dazu hergibt, ist grundsätzlich zur Verantwortung zu ziehen. Das erfordert der Schutz der Souveränität des Staates, seiner sozialistischen Ordnung und der Interessen seiner Bürger.